S75BL2A2

Festsetzungen zum Bebauungsplan

1.)Im WR-, WA- und MI-Gebiet sind im Vorgartenbereich Unterteilungen mit Hecken, Zäunen und hohen Mauern unzulässig. Allgemein zulässig sind Rasenkantensteine und Begrenzungsmauern bis max. 0,40 m Höhe. In den hinteren Grundstücksbereichen sind Unterteilungen entsprechend den nachbarrechtlichen Bestimmungen zulässig.

2.)Im Bereich der Gartenhofhausbebauung sind, außer im Vorgarten, Sichtschutzmauern, Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.

3.)Einfriedigungsarten zum Ufer des Mühlengrabens hin sind mit dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft abzustimmen.

4.)Im Bereich des MI-Gebietes wird bezüglich der Vorgarteneinfriedigungen auf eine eventuell noch zu erlassende Gestaltungssatzung für den Marktplatzbereich Troisdorf-Sieglar verwiesen; ersatzweise können bis zu diesem Zeitpunkt mit dem Amt -61- abzustimmende Einfriedigungensarten der Vorgartenbereiche ausnahmsweise zugelassen werden.